

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag.^a Susanne Radocha

GZ: A 8 021777/2006/0268

„Jahreskarte Graz“;

Personal-,Finanz-,Beteiligungs-
u. Immobilienausschuss

BerichterstellerIn:

Richtlinie für die Gewährung
einer Förderung an

Graz, 04.12.2014

Grazer und Grazerinnen

Antrag gem. § 45 Abs 6 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967,
LGBI Nr 130/1967 idF LGBL Nr 77/2014

Die Stadt Graz hat sich im Zuge der Budgetverhandlungen für das Doppelbudget 2015/2016 ein Modell zur Einführung einer neuen Jahreskarte für Kunden und Kundinnen mit Hauptwohnsitz in Graz von der Holding Graz erstellen lassen.

Ziel ist, mit diesem Modell mehr Umstieg auf den öffentlichen Verkehr zu bewirken und so positiv auf die Umweltsituation sowie auf die besondere Feinstaubproblematik in Graz einzuwirken. Auch die Umlandgemeinden wurden bereits von der Holding Graz auf dieses Modell aufmerksam gemacht und können analog mitmachen und damit die Wirkung noch erhöhen.

Das Modell selbst sieht eine Subventionierung der Bürgerinnen und Bürger für eine Jahreskarte der Zone 101 im Verkehrsverbund Steiermark in Höhe von EUR 171,-- durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde vor. An Personen mit Hauptwohnsitz in Graz bezahlt also die Stadt Graz diese Subvention dazu, für sie wird die Jahreskarte für die Zone 101 daher per Saldo derzeit nur EUR 228,- inkl. USt. anstelle des gültigen Verbundtarifs von EUR 399,-- inkl. Ust. kosten.

Der Start der neuen Jahreskarte soll mit 07.01.2015 erfolgen.

Im Folgenden werden die Konditionen der „Jahreskarte Graz“ dargestellt:

- Die „Jahreskarte Graz“ Graz ist eine offizielle Verbundtarifkarte für die Zone 101 und wird von der Stadt Graz mit € 171.- gefördert.
Dieser Betrag wird beim Kauf der „Jahreskarte Graz“ vom Verbundtarif für die Zone 101 in Abzug gebracht.
- Die „Jahreskarte Graz“ gilt ausnahmslos für die steirische Verbundtarifzone 101.
- Die „Jahreskarte Graz“ kann nur von Personen mit Hauptwohnsitz Graz bezogen werden. Die Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen. Falschangaben werden rechtlich geahndet! Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe des Zuschlagstarifs (Mehrgebühr) gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten.
- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht übertragbar.
- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht retournierbar.
- Für die „Jahreskarte Graz“ ist keine Ratenzahlung möglich.
- Die „Jahreskarte Graz“ muss, sollte der Kunde/die Kundin diese wieder kaufen wollen, aufgrund der Überprüfung des Hauptwohnsitzes immer wieder neu beantragt werden.
- Das Retournieren einer gültigen Jahres- oder Halbjahreskarten ist nur zu den bestehenden Bedingungen möglich (näheres dazu unten).

NEU!

Die Fahrpreistabelle des Verkehrsverbundes Steiermark sieht eine Reihe von Fahrkartengattungen und eine interne Tarifsystematik vor. Deren Preise stehen in einem bestimmten Verhältnis zueinander. Bei einer Subventionierung der Jahreskarte für die Zone 101 für Personen mit Hauptwohnsitz Graz auf einen Preis von EUR 228,- wird diese Tarifsystematik durchbrochen und es sind eine Reihe von Einnahmen- bzw. Verwandlungseffekten zu erwarten. Dazu hat die Holding Graz eine Fahrgastbefragung in Auftrag gegeben, auf deren Basis eine Modellrechnung in mehreren Szenarien erstellt wurde. Demnach wird für 2015 eine Verdoppelung des Verkaufs von Jahreskarten auf etwa 24.000 Stück als wahrscheinlichstes Szenario eingestuft, was nach dieser Einschätzung zu einer Gesamtsubventionshöhe (inkl Übergangsbestimmung, siehe unten) für die Stadt Graz von rund 4 Mio Euro und insgesamt inkl Verwandlungseffekten zu einem in etwa gleichbleibenden Umsatz der Holding Graz Linien führen würde. Bei wesentlich stärkerem Zuspruch würde der seitens der Stadt notwendige Subventionsbetrag erheblich steigen, es würden aber gleichzeitig auch die Holding-Umsätze beträchtlich beeinflusst, sodass sich der budgetäre Haus Graz Effekt bei den unterschiedlichen Szenaren weniger unterscheidet als die rein städtische Betrachtung suggerieren würde.

Zur Vermeidung eines nicht bewältigbaren Ansturms auf die Schalter Anfang 2015 vor allem durch KundInnen, die ihre alte Jahres- bzw Halbjahreskarte gegen teilweise Refundierung des Altpreises zurückgeben, um dann gleich die subventionierte neu Karte zu kaufen, soll auch eine Übergangsregelung beschlossen werden:

Aktuell noch bis 2015 gültige Jahres- oder Halbjahreskarten können ja zu folgenden bestehenden Bedingungen vorzeitig retourniert werden.

Auszug aus den Tarifbestimmungen des Steirischen Verkehrsverbundes vom 1.7.2014:

5.4.2.

Bei Rückgabe von Halbjahreskarten, Jahreskarten und Studienkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate rückerstattet. Bei Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt die Berechnung auf Basis von Monatskartenfahrpreisen ohne Berücksichtigung einer Rabattierung. Laufende Monate werden erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet.

5.6.2. Fahrpreiserückstellungsentgelt

Das Entgelt für die Fahrpreiserückstellung beträgt je Rückerstattungsfall EUR 10,00. Es wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

Rückgabe bestehender Jahreskarten
Rechenbeispiel:

Jemand hat am 1. September 2014 eine Jahreskarte um 399 Euro gekauft. Er/Sie will diese aber jetzt, am 16./17. Oktober, retouren. Das ist kein Problem, allerdings werden für zwei gefahrene Monate jeweils 44,80 Euro sowie einmal 10 Euro abgezogen. Das heißt: Man gibt die Jahreskarte retour, es werden 99,60 Euro abgezogen – man bekommt also 299,40 Euro wieder heraus.

Also auch jene, deren "alte" Jahreskarte um 399 Euro noch bis 2015 läuft, können sich die Jahreskarte Graz um 228 Euro zulegen. Diese ist allerdings nicht übertragbar. Die "alte" Jahreskarte um 399 Euro gibt es auch 2015 noch zu kaufen, als übertragbare sowie als nicht übertragbare Variante.

Es ist damit zu rechnen, dass sehr viele Grazer und Grazerinnen ab 7. Jänner die „Jahreskarte Graz“ erwerben wollen und dadurch Menschenschlangen vor dem Mobilitäts- und Vertriebscenter in der Jakoministraße 1 entstehen. Jeder Grazer und jede Grazerin hat ab Jänner Anspruch auf die

Förderung eines Jahrestickets in der Höhe von € 171.-. Von den aktuellen ca. 12.000 Jahreskartenkunden und Jahreskartenkundinnen haben ca. 5.300 Kunden und Kundinnen einen Anspruch auf Rückerstattung, wenn sie ihr Ticket vor dem regulären Ablauf retournieren. Für die Abwicklung dringend notwendig ist daher eine Maßnahme, die einen Rückgabestrom der bestehenden Jahrestickets Anfang Jänner 2015 im Mobilitäts- und Vertriebscenter in der Jakoministraße 1 verhindert. Die betroffenen Kunden werden angeschrieben und informiert, dass sie den Anspruch auf Förderung nicht verlieren und bei Ablauf ihrer Jahreskarte diese aliquot als Gutschrift in Anspruch nehmen können. Das bedarf eines einmaligen Kostenaufwandes von abgeschätzt etwa 200.000 Euro. Ohne diese Maßnahme ist mit diesem Verkaufsspek jedes Jahr im Jänner zu kalkulieren und vor allem im ersten Jahr mit langen Wartezeiten für die Kunden. Finanztechnisch entsteht dieser Aufwand im ersten Jahr zwar zusätzlich, glättet sich aber in den Folgejahren durch die längere Gültigkeitsdauer der Tickets und bedeutet summa summarum keinen Mehraufwand.

Etwaige positive Effekte aus dem Finanzausgleich müssen für den Budgetzeitraum 2015/16 unberücksichtigt bleiben, da nach dem geltenden FAG Ertragsanteile eines Jahres (u.a.) nach Maßgabe der Hauptwohnsitze im Oktober des vorvergangenen Jahres verteilt werden. Ein erster positiver Effekt kann daraus denkmöglich erst ab dem Jahr 2017 eintreten.

Die organisatorische Abwicklung erfolgt über folgende drei Vertriebslinien:

- Mobilitäts- und Vertriebscenter
- Online Bestellung
- Servicestellen der Stadt

Die budgetäre Gestionierung erfolgt im Eckwert der Finanzdirektion. Vorbehaltlich der parallelen Beschlussfassung zum Budget 2015/2016 sind die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von je EUR 4.100.000,00 in den jeweiligen Voranschlägen enthalten.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 77/2014 beschließen:

- Den beiliegenden Richtlinien wird zugestimmt
- Von der Finanz- und Vermögensdirektion ist dem Gemeinderat im Dezember 2015 ein Evaluierungsbericht vorzulegen, der insbesondere detaillierte Daten je Kartenkategorie (Verwanderungseffekte) zu enthalten hat.

Beilage:

- „Jahreskarte Graz“ Richtlinien
für die Gewährung einer Förderung
an Grazer und Grazerinnen

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag.^a Susanne Radocha

Mag Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am
.....

Die Schriftführerin:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

TOP 17

⊕ 94 FPÖ



KPÖ-Gemeinderatsklub

8011 Graz – Rathaus

Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150

+ 43 (0) 316 – 872 2151

+ 43 (0) 316 – 872 2152

+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Gemeinderat Mag. Robert Krotzer

Donnerstag, 4. Dezember 2014

Zusatzantrag

mit Unterstützung des ÖVP-Gemeinderatsclubs

Zum Tagesordnungspunkt 17:

„Jahreskarte“ – Richtlinie für eine Förderung an Grazer und Grazerinnen

Viele Studierende kaufen sich lediglich eine Vier-Monats-Studienkarte, um die Monate des Wintersemesters zu überbrücken, fahren den Rest der Zeit (nicht zuletzt aus Kostengründen) allerdings mit dem Rad. Für diese Gruppe, die sich auf viele hundert, wenn nicht einige tausend Studierende belaufen dürfte, wäre der Wegfall des Mobilitätsschecks eine empfindliche Verteuerung: Sie müssten damit den vollen Preis von 110,20 Euro bezahlen anstelle der bisher 80,20 Euro. Dazu kommt noch, dass auch für jene, die sich eine Studienkarte im Sommer- wie Wintersemester gekauft haben, mit der Jahreskarte die Kosten von 228 Euro auf einmal fällig werden – für nicht wenige Studierende ein Betrag, den sie kaum auf einmal locker machen können.

Was die Stadtfinanzen betrifft: Bei einer Jahreskarte muss die Stadt 171 Euro zuschießen, beim Mobilitätsscheck für vier Monate lediglich 30 Euro, für fünf Monate 35 Euro und für sechs Monate 40 Euro. Selbst beim Kauf von zwei Semestertickets für sechs Monate würden sich die Kosten der Stadt Graz nur auf 80 Euro belaufen.

Für den Bezug von beiden gilt der Hauptwohnsitz als Voraussetzung.

Daher stelle ich im Namen des KPÖ-Gemeinderatsclubs folgenden

Zusatzantrag

Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden damit beauftragt, noch vor dem Beginn des Sommersemesters Möglichkeiten zur Beibehaltung des Grazer Mobilitätsschecks in seiner derzeitigen Form aus den vorhandenen Budgetmitteln zu prüfen und damit den Erhalt des Mobilitätsschecks zu gewährleisten.

„Jahreskarte Graz“
Richtlinien für die Förderung an
Grazer und Grazerinnen

in der Fassung des GR-Beschlusses vom: 04.12.2014

GZ: A 8 021777/2006/0268

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazern und Grazerinnen eine Förderung zum Erwerb einer Jahreskarte in der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark.
- (2) Zweck der Förderung ist, mit diesem Modell neue Fahrgäste durch Umstieg auf den öffentlichen Verkehr zu gewinnen und so positiv auf die Umweltsituation sowie auf die besondere Feinstaubproblematik in Graz einzuwirken.

§ 2 Antragsteller/Antragstellerin

Antragsteller und Antragstellerinnen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind all jene physischen Personen, die nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie eine Förderung der Stadt Graz beantragen und ihren **Hauptwohnsitz in Graz** haben (**zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode**). Sie haften für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages.

§ 3 Konditionen und Förderhöhe

- (1) Die Stadt Graz fördert die reguläre Jahreskarte der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark mit einem **Fixbetrag von EUR 171,00**.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.
- (3) **Konditionen der „Jahreskarte Graz“:**
 - Die „Jahreskarte Graz“ Graz ist eine offizielle Verbundtarifkarte für die Zone 101 und wird von der Stadt Graz mit € 171.- gefördert.
 - Dieser Betrag wird beim Kauf der „Jahreskarte Graz“ vom Verbundtarif für die Zone 101 in Abzug gebracht.
 - Die „Jahreskarte Graz“ gilt ausnahmslos für die steirische Verbundtarifzone 101.
 - Die „Jahreskarte Graz“ kann nur von Personen mit Hauptwohnsitz Graz bezogen werden. Angaben zum Hauptwohnsitz werden von der Stadt Graz geprüft und Falschangaben werden rechtlich geahndet! Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe des Zuschlagstarifs (Mehrgebühr) gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten.

- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht übertragbar.
- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht retournierbar.
- Für die „Jahreskarte Graz“ ist keine Ratenzahlung möglich.
- Die „Jahreskarte Graz“ muss, sollte der Kunde/die Kundin diese wieder kaufen wollen, aufgrund der Überprüfung des Hauptwohnsitzes immer wieder neu beantragt werden.
- Das Retournieren einer aktuell gültigen Jahres- oder Halbjahreskarte ist nur zu den bestehenden Bedingungen möglich. Auf § 8 „Übergangsbestimmung“ wird verwiesen.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion

- (1) Die **Förderaktion tritt mit 07.01.2015 auf unbestimmte Zeit in Kraft.**
- (2) Es gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.**

§ 5 Antragstellung

- (1) Die geförderte Jahreskarte Graz ist entweder persönlich im Mobilitäts- und Vertriebscenter in der Jakoministraße 1, als Förderstelle während der Öffnungszeiten, auf der E-Government-Plattform der Stadt Graz oder im online Shop der Holding Graz Linien, zu beantragen.
- (2) Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderungsansuchens ist ein vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular (**Förderantrag und Bestellung für eine „Jahreskarte Graz“**).
- (3) Die Berechtigung als Antragsteller/Antragstellerin ist entsprechend nachzuweisen (Foto, Ausweis).
- (4) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Jahreskarte Graz kann mit sofortiger Wirkung oder mit bis zu einem Monat im Voraus bestellt werden.

§ 6 Datenüberprüfung und -verwendung

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ermächtigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Holding Graz GmbH, seine/ihre im Antrag auf Jahreskartenzuschuss angeführten Kundendaten zu speichern. Diese Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den von ihm/ihr angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen.

§ 7 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

Übergangsbestimmung:

§ 8 Bestandskunden/Bestandskundinnen

- (1) Bestandskunden/Bestandskundinnen sind jene Kunden und Kundinnen deren Jahres-, Halbjahres- oder Studienkarte aktuell noch bis über den 7.1.2015 hinaus gültig ist. Kunden und Kundinnen, die unmittelbar nach Ablauf dieser Altkarte wieder eine (dann neue) Jahreskarte (Graz) beantragen, bekommen zusätzlich zu den EUR 171,00 eine Übergangssubvention. Für Bestandskunden/Bestandskundinnen besteht daher keine Notwendigkeit ihre aktuell noch gültige Karte zu den bestehenden Bedingungen (*Tarifbestimmungen des Steirischen Verkehrsverbundes vom 1.7.2014*) vorzeitig zu retournieren, um sofort in den Genuss der Subvention zu kommen.
- (2) Diese zusätzliche Übergangssubvention beträgt genau die Differenz, um die der Kunde bzw. die Kundin im Jahr 2015 bessergestellt gewesen wäre, wenn er/sie die Altkarte am 7.1.2015 zu den bestehenden Bestimmungen retourniert hätte und anschließend gleich eine neue Jahreskarte Graz beantragt hätte.